

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 31

Nachruf: Todes-Anzeige
Autor: Morlock, F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BASEL, den 4. August 1906.

BALE, le 4 Août 1906.

N° 31.

Abonnement

Für die Schweiz:

1 Monat Fr. 1.25
3 Monate „ 3.—
6 Monate „ 5.—
12 Monate „ 8.—

Für das Ausland:
(inkl. Portozuschlag)

1 Monat Fr. 1.50
3 Monate „ 4.—
6 Monate „ 7.—
12 Monate „ 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spätige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3½ Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue

REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15^{me} Année

Erscheint Samstags.
Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inserten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern
machen wir hiermit die Trauer-Anzeige,
dass unser Mitglied

Herr Casimir Bucher,
vom Grand Hotel in Lugano,
nach kurzem Leiden im Alter von
46½ Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis
geben, bitten wir, dem Heimgegangenen
ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
F. Mortlock.

Les sociétaires participant au Guide des hôtels ont reçu la semaine dernière, par lettre recommandée, des coupures de leurs annonces accompagnées d'une circulaire. Le délai pour modifications à l'annonce ou au cliché pour l'édition 1907 est fixé au 10 août.

De même, les sociétaires dont les maisons ne figuraient pas jusqu'à présent dans le Guide, ont été invités par circulaire à y participer. Le délai pour les nouvelles inscriptions est également le 10 août.

Pour le Bureau central:

Le Chef: Otto Amsler.



Herr S. Bill-Anderegg, Besitzer des Hotel Bellevue, Beatenberg 110

Patron: Herren H. Brunner, Hotel du Pont, Interlaken, und P. Marguet, Hotel Victoria, Beatenberg.

Monsieur Henri Lugon, Hôtel du Géetroz et Terminus, Finhaut 60

Patrons: MM. Jules Lugon, Hôtel Croix-Rouge, Ed. Chappex, Hôtel Bel-Oiseau, Finhaut.

Herr Eugen Schmid, Direktor des Kurhauses Grimmelshaus (persönliches Mitglied).

Patron: Herren J. Freudweiler, Grand Hotel, Villars s/Ollon, und J. Tschumi, Hotel Beau-Rivage, Ouchy.

Das Pfandrecht am Hotelmobiliar.*

(Fortsetzung.)

Den angeführten kantonalen Rechten, welche eine Verpfändung von Hotelmobiliar auf Grund seiner Pertinenzqualität zulassen, steht gegenüber eine andere Gruppe, wonach ein hypothekarisches Pfandrecht an diesem Mobiliar als pertinenzialähnlichem Objekt, also sog. vertraglicher Zugehör, möglich ist.

Die Berechtigung zur Aufstellung solcher Normen seitens der Kantone ist im Hinblick auf das S. O. R. zweifellos; selbstverständliche Voraussetzung ist aber dabei, dass dasjenige Mass innegehalten sei, welches in Anbricht des Ausschlusses der Mobiliarhypothek geboten erscheint.

Vom praktischen Standpunkte aus lässt sich jedoch darüber streiten, ob das System der sogen. vertraglichen Zugehörden von einem entsprechend weiten Zugehörbegriff den Vorzug verdiente.

An erster Stelle ist von diesen kantonalen Rechten das aargäische zu erwähnen. Das aargäische Bürgerliche Gesetzbuch enthält betr. die Zugehör folgende Normen:

§ 418. Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmungen des Eigentümers die Zugehör einer unbeweglichen Sachen ausmachen.

§ 434. Eine Sache, die für sich besteht, heißt Hauptsache; eine Sache, die bloss als Nebenteil einer andern in Betracht kommt, heißt Zugehörde.

* Aus der Inauguraldissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde, der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, vorgelegt von Herrn Ernst Pfister, Winterthur. 1906.

§ 535. Unter Zugehörde sind auch der Zuwachs einer Sache, solange er von solchen nicht abgesondert ist, sowie alle Rechte begreifen, welche jedem Besitzer einer Sache als solchem zustehen; sodann diejenigen Sachen, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann oder die zu beständigem Gebrauche und Dienste der Hauptsache bestimmt worden sind.

Ist es möglich, Hotelmöbelar schon gestützt auf § 435 des bürgerlichen Gesetzes als Zugehör anzuerkennen? Das aargäische Recht ruht hier auf dem bernischen Civil-Gesetz, welch letzteres bekanntlich mit dem österreichischen bürgerlichen Gesetz wesentlich übereinstimmt. Nur Sachen, die der Hauptsache als solcher dienen, können, strikt genommen, nach dieser Vorschrift Zugehör sein, denn nur sie dienen zum Gebrauche der Hauptsache im eigentlichen Sinne. Zu diesen Sachen gehört gewerbliches Betriebsinventar nicht. Da dasselbe aber im unentgänglichen Sinne zum Gebrauche der Hauptsache dient (in erster Linie dient es mit der Hauptsache zum Betrieb des betreffenden Gewerbes, in zweiter Linie zum Gebrauche des Gewerberückgrunds) und unter Umständen in einem ebenso engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Hauptsache stehen kann, wie jene Sachen, so können man versucht sein, ihm auf Grund der angezogenen Bestimmungen ausnahmsweise Zugehörqualität beizulegen, so in ganz exceptionellen Fällen auch dem Hotelmöbelar. Unter diese letzteren Ausnahmefälle würde allerdings der dem obergerichtlichen Urteil vom 11. November zugrunde liegende Tatbestand — es handelt sich um das Möbelar des Kurhauses in Baden — noch nicht zu rechnen sein, und es kann daher diesem Entcheid insoweit nicht beigetreten werden, als er dem genannten Möbelar, als zum beständigen Gebrauche und Dienste des Kurhauses bestimmt, Zugehörqualität zuspricht. Schon eher ist dem obergerichtlichen Urteil vom 23. Februar 1881, welches für das Bestehen eines Zugehörverhältnisses ein engeres wirtschaftliches Band zwischen dem Hotelmöbelar und dem Hotelgebäude zu fordern scheint, zuzustimmen.

Alein auch beim Vorhandensein des im Texte angeführten, engen wirtschaftlichen Verhältnisses dürfte es sich für das aargäische Recht doch nicht rechtfertigen, gestützt auf § 435 b. G. gewerblichem Betriebsinventar oder wenigstens dem Hotelmöbelar Zugehörqualität überhaupt zuzuerkennen. Mit Recht wird diese Auffassung geteilt in der Entscheidung des Obergerichtes vom 7. März 1890; denn eine ausdehnende Interpretation der Wendung „zum Gebrauche und Dienste der Hauptsache bestimmt“ ist im aargäischen Recht gar kein Bedürfnis und soll daher auch nicht vorgenommen werden, weil dasselbe in § 418 b. G. festgesetzt, dass bewegliche Sachen auch vermöge der Bestimmungen des Eigentümers die Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen können.

Diese letztere Norm ist nämlich wohl nicht ganz unbedenklich, jedoch nicht gerade zu Unrecht so ausgelegt worden, dass die Erklärung des Eigentümers der Hauptsache im Grundbuche dann bewegliche Sachen zur Zugehör jener zu machen vermöge, wenn diese Sachen in einem engeren Zugehörigkeitsverhältnis zur Hauptsache stehen. Damit hat das aargäische Recht eben prinzipiell das System der sogen. vertraglichen Zugehörden adoptiert. Derart inig, wie nach § 435 b. G., braucht jedes Zugehörigkeitsverhältnis hier allerdings nicht zu sein; denn wenn dies vorläge, bedürfte es

keiner weiteren Bestimmung des Eigentümers der Hauptsache mehr, sondern als Zugehörigkeitsverhältnis im Sinne von § 418 b. G. ist solches, wie es bei gewerblichen Etablissements, wie Fabriken, Gasthäusern, Käserien zwischen dem Gewerbebetriebsinventar und den betreffenden Räumlichkeiten regelmäßig vorhanden ist, genügend. Auf Grund von § 418 b. G. wird daher dem Möbelar von Hotels meist Zugehörqualität beigelegt werden können.

Gestützt auf letztere ist es alsdann möglich, dasselbe mit dem Hotelgebäude zusammen hypothekarisch zu verpfänden.

(Fortsetzung folgt.)

Hotelratten und Hotelgespenster.

Unlängst brachten wir einen Artikel über Diebstähle in Hotels, der quasi die Filigranarbeit der Hoteldiebe schilderte. Nachstehend reproduzieren wir ein Feuilleton aus der Beilage „Sonntag“ zur „Münchener Allg. Zeit.“ von Franz Kleinmichel, der dieselbe Sache in etwas anderer, aber ebenso kurzwiliger Weise behandelt. Nachdem er in ersten Teil die Praxis der Eisenbahnzugdiebe gekennzeichnet hat, nimmt er im zweiten Teil diejenige Klasse von Dieben aufs Korn, welche die Raststätten des reisenden Publikums, die Hotels, zu ihrem Tätigkeitsfeld erkoren. Diese Verbrecher sind als „Hotelratten“ und „Hotelgespenster“ über berichtet. Es gibt darunter Leute verschiedenster Schlages. Manche sind bescheiden und begnügen sich mit kleinem Raub. Sie dringen in offenstehende Zimmer ein und eskamotieren Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Reiseeffekte der Hotelgäste. Nur selten schleichen sie sich unter dem Vorwand einer Bestellung in das Gasthaus ein, in der Regel steigen sie als Reisende in ihm ab. Auch auf diesem Gebiete begegnet man sonderbaren Spezialisten. So macht neulich ein verkommenen Sohn einer anständigen Familie, der schon wegen verschiedener Straftaten verfolgt wurde, die Hotels vieler deutscher Städte unsicher. Er verlegte sich auf Stiefeldiebstahl. Er stieg in den Hotel mit einer braunen Handtasche ab. Mit dieser machte er dann in unbewachten Augenblicken eine Runde durch die Korridore und packte die Stiefeln darin ein, die er vor den Türen stehen sah. Den Raub versilberte er in der nächsten Stadt beim Trödler, und mit diesem Erlös seines Handwerks schlug er sich ein Zeitalter durchs Leben, bis er endlich in Berlin erlappt und festgenommen wurde. Er war noch immer ein kleiner Dieb, aber man kann sich leicht ausmalen, in welch unangenehme Situationen, in welche Verlegenheit dieser einzige Mensch eine grosse Anzahl Reisender versetzt hat. Eine Schattenseite dieser kleinen Diebe ist auch der Umstand, dass ihre Untaten unschuldige Dienstboten im Hause in unberechtigten Verdacht bringen.

Viel schlimmer sind die grossen Spezialisten unter den Hoteldieben. Sie gehen nicht auf Kleidungsstücke und Koffer aus, sondern räuben Juwelen und grosse Barschaffen. Es sind internationale Gauner, die den Reisewegen der reichen, vornehmen Welt folgen; ihr Tätigkeitsfeld ist nicht eng beschränkt; es umfasst den weltumspannenden Reiseverkehr. Die Mitglieder dieses internationalen Gaunertums beherrschen in der Regel mehrere Sprachen, in ihrem Aeußersten passen sie sich den Sitten und Gewohnheiten der Gesellschaftsklassen an, die sie als Opfer auserwählt haben. Oft entstammen sie auch wirklich diesen Klassen, sind verkommen Spinnen guter, reicher und vornehmer Familien.

Guide des hôtels, édition 1907.

Diejenigen Hotels, die bis jetzt an Hotelführer nicht beteiligt waren und gewillt sind, sich an der nächstjährigen Ausgabe zu beteiligen, werden hiermit eingeladen, sich bis spätestens Ende Juli beim Zentralbüro zu melden.

Für das Zentralbüro:
Der Chef: **Ottó Amster.**

Guide des hôtels, édition 1907

Ceux des hôtels qui n'ont, jusqu'à présent, fait partie du guide et qui désiraient figurer dans l'édition de l'année prochaine avec leurs prix etc. sont invités à en donner avis au Bureau central d'ici à fin juillet au plus tard.

Pour le Bureau central:
Le Chef: **Ottó Amster.**

Letzte Woche sind an die am Hotelführer beteiligten Mitglieder Ausschnitte ihrer Annoncen nebst Begleitzirkular per eingeschriebenen Brief abgegangen. Der Termin für allfällige Änderungen betrifft Annonce oder Cliché für die Ausgabe 1907 ist auf 10. August angesetzt.

Ebenso haben diejenigen Mitglieder, deren Geschäfte bis jetzt im Führer noch nicht vertreten waren, Einladungen zur Beteiligung erhalten. Der Anmeldungstermin ist ebenfalls der 10. August.

Für das Zentralbüro:
Der Chef: **Ottó Amster.**